

◆ **Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung; Festlegung eines Beobachtungsgebiets wegen Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln**

Bei einem im Landkreis München, Gemeinde Straßlach-Dingharting (Ortsteil Mühlthal) tot aufgefundenen Uhu wurde am 13.04.2006 ein H5N1 Befund erhoben. Zur Verhütung und Bekämpfung der Geflügelpest erlässt das Landratsamt Starnberg folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Aufgrund des am 13.04.2006 im Landkreis München amtlich festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet.

1.1 Um den genannten Fundort wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern ein Beobachtungsgebiet festgelegt, das folgende Gemeinden im Landkreis Starnberg - wie in der Anlage 1 dargestellt - umfasst :

PLZ	Gemeinde	Ortsteil
82235	Berg	
82235	Berg	Aufhausen
82235	Berg	Aufkirchen
82235	Berg	Bachhausen
82235	Berg	Farchach
82235	Berg	Höhenrain
82235	Berg	Kempfenhausen
82235	Berg	Mörlbach
82131	Gauting	Buchendorf

82319	Starnberg	östlich des Georgenbachs von der Mündung bis zur Bahnlinie, im Anschluss östlich der Bahnlinie Weilheim – München bis zur nördlichen Gemeindegrenze der Stadt Starnberg
82319	Starnberg	Leutstetten
82319	Starnberg	Percha
82319	Starnberg	Wangen

2. Beobachtungsgebiet

**Für das Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:**

1. Für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
2. Für die Dauer von 30 Tagen dürfen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten oder Bruteier innerhalb des Beobachtungsgebietes nur verbracht werden, soweit das Verbringen unter Angabe der Anzahl der betroffene Tiere oder Bruteier mindestens zwei Tage vor dem Verbringen der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt worden ist. Die zuständige Behörde kann das Verbringen untersagen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern.
3. Für das Beobachtungsgebiet wird eine Ausnahme genehmigung von dem durch die Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung bestehenden Freilaufverbot für Hunde und Katzen erteilt. Bei Hunden jedoch unter der Voraussetzung, dass diese stets im Einwirkungsbereich des Hundehalters sind und von Bereichen ferngehalten

werden, in denen sich vermehrt Wassergeflügel aufhält.

2.4 Im Beobachtungsgebiet wird ein Jagdverbot auf Wildvögel angeordnet.

**Wer in einem Beobachtungsgebiet Hühner, Truthühner, Perlhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Landratsamt Starnberg unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie der Größe des Bestandes unverzüglich mitzuteilen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften beim Landratsamt Starnberg erfolgt ist.**

3. Die **sofortige Vollziehung** der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die im Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können als Ordnungswidrigkeit nach § 11 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 geahndet werden. Das Landratsamt Starnberg kann auf der Grundlage einer Risikobewertung und unter den Voraussetzungen der §§ 6 Abs. 1 bis 3, § 7 und § 8 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung

Ausnahmen von dem in Nummer 2.1 dieser Allgemeinverfügung genannten Verbot genehmigen.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Der Tag der Festlegung des Beobachtungsgebietes ist der 16.04.2006 (der auf die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung folgende Tag).

Der 15. Tag ist der 30.04.2006.

Der 30. Tag ist der 15.05.2006.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Landratsamt Starnberg bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar an.

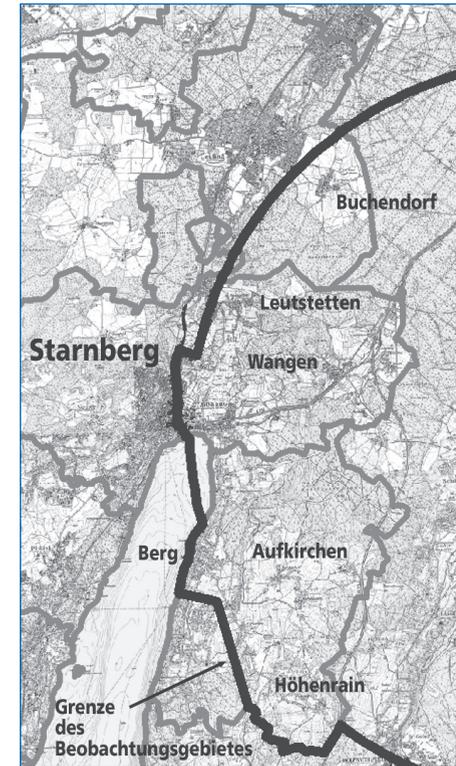
Landratsamt Starnberg  
Starnberg, den 13.04.2006

**Dr. Volckens - Oberregierungsrätin**



**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unser Internet beziehbar.



Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung; Festlegung eines Beobachtungsgebiets wegen Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln; Anlage 1